

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
GS5-A-304/061-2007

Frist

Bezug

Bearbeiter
Dr. Gröss
Mag. Haiden

(0 27 42) 9005
Durchwahl
16345
14195

Datum
08. Mai 2007

Betrifft

NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.05.2007
Ltg.-**870/S-10-2007**
S-Ausschuss

A. Anlass des Gesetzesentwurfs

In Niederösterreich gibt es für einzelne Sozialbetreuungsberufe bereits seit 1996 eine landesgesetzliche Regelung und zwar das Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. Nr. 9230-1. Auch in der Steiermark sind Familienhilfe, Altenfachbetreuung und Heimhilfen gesetzlich geregelt. In Oberösterreich ist es die Altenfachbetreuung und in Wien die Heimhilfe.

Fachschulausbildungen für Altendienste, Familienhilfe und heilpädagogische Berufe werden jedoch in allen Bundesländern angeboten. Bisher waren – außer für einige Berufszweige in NÖ, der Steiermark, Oberösterreich und Wien – jedoch weder die Berufsbilder noch die Berufsbezeichnungen der Absolventen gesetzlich geregelt. Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen waren uneinheitlich bzw. überschneidend.

Durch diese Situation bestehen innerhalb Österreichs unterschiedliche Berufsanforderungen und Berufsbilder, sodass es bei einer Aufnahme einer Tätigkeit in anderen Bundesländern zu Problemen, insbesondere bei der Anrechnung von Ausbildungen, kommen kann.

Der Bund und die Länder haben eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 0822-0 (in der Folge Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe) abgeschlossen. Durch diese Vereinbarung werden die Grundlagen für die Vereinheitlichung der Berufsbilder und –bezeichnung sowie einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards festgelegt. Doppelgeistigkeiten werden beseitigt. In dieser Vereinbarung ist eine gesetzliche Regelung der modularen Ausbildungen zu Sozialbetreuungsberufen vorgesehen. Diese Vereinbarung trat für Niederösterreich am 26. Juli 2005 in Kraft und ist bis 26. Juli 2007 umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung dieser Vereinbarung.

In Sozialbetreuungsberufen tätige Personen erbringen wichtige Leistungen in der heutigen Gesellschaft. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung bekommt die Betreuung von älteren Personen immer mehr Bedeutung, ebenso die Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Ein ausreichendes Angebot an motivierten Betreuungspersonen dient diesem Ziel.

Viele Personen bedürfen zusätzlich zur medizinischen Pflege auch einer umfassenden sozialen Betreuung, sodass mit Krankenpflegeberufen alleine nicht das Auslangen gefunden wird. Deshalb ist die Schaffung eines gesetzlich geregelten Berufsbildes für Sozialbetreuer und Sozialbetreuerinnen geboten. Durch die Integration der Pflegehilfeausbildung oder zumindest des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ in ihre Ausbildung sind die Sozialbetreuer und Sozialbetreuerinnen überdies auch zur Durchführung von medizinischen Pflegeleistungen berechtigt. Dadurch wird ein umfassendes Betreuungsangebot gewährleistet.

B. Kompetenzgrundlagen

Dieser Entwurf stützt sich auf Artikel 15 Abs. 1 B-VG.

C. Inhalt des Gesetzesentwurfs

Mit diesem Entwurf werden der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe entsprechende einheitliche berufsrechtliche Regelungen für den Bereich der Sozialbetreuung geschaffen.

In diesem Entwurf werden im Wesentlichen geregelt:

- Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche
- Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe
- Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen
- Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung
- Überleitung der nach dem Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe anerkannte Berufsausbildungen in die Berufsbilder des neuen Systems.

In diesem Entwurf werden fast ausschließlich Regelungen getroffen, zu denen das Land Niederösterreich aufgrund der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe verpflichtet ist.

Es wird vor allem nicht festgelegt, dass zum Berufsbild der Sozialbetreuungsberufe gehörende Tätigkeiten nur von diesen Berufsangehörigen ausgeübt werden dürfen (kein Tätigkeitsvorbehalt). Das Vorarlberger Sozialbetreuungsberufegesetz, welches als einziges Landesgesetz bereits beschlossen wurde, sieht ebenfalls keine Tätigkeitsvorbehalte vor, ebenso der vorliegende Entwurf (Begutachtung) eines Wiener Sozialbetreuungsberufegesetzes. Tätigkeiten, die in diesem Entwurf bei der Beschreibung des Berufsbildes angeführt werden, dürfen also auch von Personen ausgeübt werden, die keine Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes absolviert haben. Natürlich nur, soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, nichts anderes vorgesehen ist. Landesrechtsvorschriften wie z.B. die NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl. Nr. 9200/7-0, und die NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 9200/8-0, gewährleisten die Qualitätsstandards

für die Pflege und Betreuung von alten und behinderten Menschen. Lediglich die Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung bleibt nur Personen vorbehalten, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe haben die Länder Bestimmungen vorzusehen, wonach Personen, die eine den Grundsätzen der Anlage 1 entsprechende Ausbildung absolviert haben, zur Ausübung der im Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung genannten Berufe nach Maßgabe der Anlage 1 berechtigt sind. Da kein Tätigkeitsvorbehalt eingeführt wird, sind diese Personen ohnehin zur Ausübung der entsprechenden Berufe berechtigt, sodass eine gesonderte Bestimmung im Gesetz nicht notwendig ist.

D. EU-Konformität:

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene gibt es keinerlei Rechtsvorschriften, die Sozialbetreuungsberufe näher regeln.

Jedoch ist die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142 (in der Folge Richtlinie 2005/36/EG) zu beachten. In dieser Richtlinie werden Vorschriften getroffen, gemäß denen die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anerkannt werden, wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft ist.

Obwohl kein Tätigkeitsvorbehalt besteht (und daher Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten Sozialbetreuungsberufe auch ohne vorherige Anerkennung ihrer Ausbildung ausüben dürfen), sind die Bestimmungen dieser Richtlinie auch in diesem Entwurf umzusetzen. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG ist nämlich ein reglementierter Beruf auch ein solcher, bei dem die Führung der Berufsbezeichnung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

Die Mitgliedstaaten dürfen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG aufgrund der Berufsqualifikationen die Dienstleistungsfreiheit gegenüber Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes niedergelassen sind (oder einen solchen Beruf schon für eine bestimmte Zeit in Mitgliedstaaten ausgeübt haben, in denen der Beruf nicht reglementiert ist), nicht einschränken, wenn diese zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung in das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates kommen, soweit in spezifischen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des Titels II der Richtlinie 2005/36/EG nichts anderes bestimmt ist. Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates erbracht. Aufgrund des nicht vorhandenen Tätigkeitsvorbehaltes dürfen (unter anderem) diese Personen Sozialbetreuungsberufe im Sinne dieses Entwurfes in Niederösterreich ohnehin ausüben, sodass mit Ausnahme des Rechts zur Führung der ausländischen Berufsbezeichnung (siehe § 17 Abs. 4) keine gesonderte Regelung in diesem Entwurf getroffen wird. Eine gemeinschaftliche Verpflichtung zur Erlaubnis der Führung der Niederösterreichischen Berufsbezeichnung besteht für solche Personen nicht. Von den Möglichkeiten, die die Bestimmungen des Titels II der Richtlinie 2005/36/EG den Mitgliedstaaten bieten (Meldungen, Vorlage von Nachweisen, Überprüfen der Berufsqualifikationen, Unterrichtung der Dienstleistungsempfänger etc.), wird nicht Gebrauch gemacht.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristige aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sind diese im Bereich der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige zu behandeln. Die Anerkennungsbestimmungen in diesem Entwurf (§ 16) gelten für alle Personen, ohne Unterschied auf die Staatsangehörigkeit. Somit wird auch diese Richtlinienbestimmung umgesetzt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht zu keinen zwingenden gemeinschaftlichen Bestimmungen in Widerspruch.

E. Kostendarstellung:

1. Gleichwertige Ausbildungen anderer Länder oder Staaten werden schon bisher aufgrund des § 12 des Gesetzes über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe von der Landesregierung anerkannt. Es ist daher für die große Gruppe der Sozialbetreuungsberufe mit dem Schwerpunkt Familien- und Altenbetreuung mit keinem Mehraufwand zu rechnen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde außerdem die Möglichkeit geschaffen, Ausbildungsnachweise durch Verordnung anzuerkennen. Es kann somit z.B. für Ausbildungen im Bereich der Behindertenbetreuung und Behindertenbegleitung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sodass diese Ausbildungen nicht in einem Einzelverfahren zu beurteilen sind. Alle vor Inkrafttreten dieses Entwurfes bereits gesetzlich anerkannten Ausbildungen werden durch die Übergangsbestimmungen dieses Gesetzesentwurfes ohnehin in das neue Gesetz übergeleitet.

Ebenso ist nicht anzunehmen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden durch die §§ 18 und 19 Vorlage des Nachweises, bzw. Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung und das Strafverfahren ein kalkulierbarer Mehraufwand und somit Personalkosten entstehen.

Es ist davon auszugehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel nur dann eine Prüfung vornehmen, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzung, zur Führung einer Berufsbezeichnung bestehen. Bei einer ähnlichen Rechtslage im GuKG kommt derzeit eine Untersagung der Berufsausübung in der Praxis fast nicht vor. Ebenso ist kaum mit Strafverfahren zu rechnen.

2. Die Berufsausbildung wird nach derzeitigem Stand an Privatschulen und in Lehrgängen angeboten und es entstehen hierfür den Arbeitgebern von in Sozialbetreuungsberufen tätigen Personen ebenso wie dem Land als Träger der Sozialhilfe keine Kosten.

Für Personen, die eine andere Ausbildung abgeschlossen haben und die Führung eines Titels nach diesem Entwurf anstreben, fallen einmalig Verwaltungsabgaben (inkl. Kosten für allfällige Gutachten) sowie auch Zeit- und Wegaufwand im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen an, falls diese nicht schon im Gesetz selber oder durch Verordnung anerkannt wurden. Bei wesentlichen Unterschieden in der Ausbildung fallen auch einmalige Kosten sowie Zeitaufwand für Anpassungslehrgänge oder Ergänzungsprüfungen an. Diese sind jedoch vom Einzelnen zu tragen und nicht vom Arbeitgeber.

Für Arbeitgeber von in Sozialbetreuungsberufen tätigen Personen (auf Diplom- und Fachniveau: Pflegeheime, soziale und sozialmedizinische Dienste, Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung etc.) entstehen unmittelbar aufgrund dieses Entwurfes somit keine zusätzlichen Kosten. Da kein Tätigkeitsvorbehalt eingeführt wird, sind diese künftig nicht zur Anstellung von höher qualifiziertem (und folglich wohl besser bezahltem) Personal verpflichtet als bisher. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass durch die neuen attraktiven Berufe in der Zukunft nur mehr Personen mit einer Ausbildung gemäß diesem Entwurf als für bestimmte Tätigkeiten geeignetes Personal am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Mittelbar und längerfristig können daher Mehrkosten für die genannten Arbeitgeber entstehen; dem steht freilich auch eine entsprechende Qualität in der Leistungserbringung gegenüber.

Umgekehrt ist zu erwähnen, dass aufgrund des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ für Fach-Sozialbetreuerinnen und Diplom Sozialbetreuer BB diese künftig auch grundpflegerische Tätigkeiten nach dem GuKG ausüben dürfen, sodass die Arbeitgeber für diese Tätigkeiten nicht mehr zusätzlich (teureres) Pflegepersonal einsetzen müssen.

Heimhelferinnen bzw. Heimhelfer die nach den derzeit in NÖ geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ihre Ausbildung erfolgreich absolviert haben und bereits bei einer anerkannten Trägerorganisation gemäß § 48 NÖSHG beschäftigt sind, dürfen nach erfolgreicher Absolvierung einer Ergänzungsausbildung (§ 21) den Aufgabenbereich „Unterstützung bei der Basisversor-

gung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln“ durchführen. Diese Personen müssen die Möglichkeit erhalten, die Qualifikationsunterschiede zwischen ihrer aufgrund der NÖ Heimhelfer-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, LGBl. 9230/1, erfolgte Ausbildung und der absolvierten Weiterbildung und der Ausbildung gemäß § 11 sowie der Anlage 1 auszugleichen.

Die anerkannten Träger der sozialmedizinischen und sozialen Dienste in NÖ haben 1834 Personen, die als Heimhelferin bzw. Heimhelfer beschäftigt sind, zur Absolvierung einer Ergänzungsausbildung gemeldet.

Die notwendige Ergänzungsausbildung umfasst bis zu 65 Unterrichtseinheiten Theorie und bis zu 40 Stunden Praxis.

Kosten der Ergänzungsausbildung:

Lehrgangskosten: € 9.857,00 (Referenten, Overhead, Lehrbehelfe, Raumkosten, Verpflegung, Fahrtkosten, Prüfungshonorar)
20 Teilnehmer pro Lehrgang = Lehrgangskosten von € 492,89 pro Teilnehmer.

Personalkosten: € 16,89 pro Stunde. Maximal 50 Stunden werden als Dienstzeit abgegolten; pro Teilnehmer € 844,47 Personalkosten.

Insgesamt: € 1.337,36 pro Teilnehmer.

Für 1834 Teilnehmer betragen die Kosten somit € 2.452.724 und werden aus dem Sozialhilfebudget (50 % Land/50 % Gemeinden) finanziert.

Die Kosten für diese Ergänzungsausbildungen werden durch die erhöhten Einsatzmöglichkeit der Heimhelfer langfristig ausgeglichen und wurden bei Abschluss der Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe in Niederösterreich, die am 25. November 2004 auch vom Landtag genehmigt wurde, in dieser Höhe bekannt gegeben und auch im Sozialhilfebudget bereits berücksichtigt. Alternative wäre nur der verstärkte Einsatz von Dipl. Krankenpflegepersonal sowie Fach-Sozialbetreuer A anstatt Heimhelfer bei der Betreuung daheim, und somit wesentlich höhere Personalkosten sowie häufig doppelte Fahrtkosten bei Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen in ihrer Wohnung. Die Hälfte dieses Mehraufwandes wäre jedenfalls von den Gemeinden zu tragen.

Im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus wird festgestellt, dass unmittelbar auf Grund dieses Gesetzesentwurfes für das Land oder die Gemeinden keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstehen.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Ziel dieses Gesetzesentwurfes ist die Umsetzung des Artikels 1 Abs. 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe.

Abs. 2 definiert den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Die Regelungen des Bundes über Gesundheitsberufe, insbesondere jene des Ärztegesetzes 1998, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) und des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinischen-technischen Dienste (MTD-Gesetz), werden von diesem Entwurf nicht berührt.

Von Bedeutung sind die Regelungen des GuKG insbesondere für die freiberufliche Berufsausübung. Gemäß § 90 GuKG ist die freiberufliche Berufsausübung in der Pflegehilfe nicht erlaubt. Personen, die Sozialbetreuungsberufe ausüben, dürfen zwar freiberuflich tätig sein, sie dürfen im Zusammenhang damit jedoch keinerlei Tätigkeiten ausüben, die zum Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe nach § 84 GuKG gehören, selbst wenn sie die Ausbildung zum Pflegehelfer oder zur Pflegehelferin absolviert haben. Sollten diese Personen im Einzelfall über die Berufsberechtigung für den gehobenen Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege verfügen, dürfen sie jedoch selbstverständlich freiberuflich nach Maßgabe der Bestimmungen des § 36 GuKG tätig sein.

Zu § 2:

Die Berufsbezeichnungen entsprechen jeweils den Bezeichnungen im Artikel 1 Abs. 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe.

Zu § 3:

Die Beschreibung der Aufgabenbereiche erfolgt gemäß den Regelungen in der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe.

Heimhelferinnen und Heimhelfer sind im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe tätig. Ihre Klienten sind insbesondere Personen, die trotz ihrer Betreuungsbedürftigkeit dennoch in ihrer Wohnung bzw. betreuten Wohneinheit oder Wohngemeinschaft bleiben möchten. Betreuungsbedürftige Menschen sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Als wichtiges Bindeglied zwischen den Klienten, deren sozialem Umfeld und allen anderen Bezugspersonen arbeiten Heimhelferinnen und Heimhelfer im Team mit Fachpersonal auf Diplom- und Fachniveau, sowie den Angehörigen der verschiedenen Gesundheitsberufe.

Heimhelfer und Heimhelferinnen absolvieren im Rahmen ihrer Ausbildung das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Aufgrund dessen sind sie gemäß § 3 Abs. 5 GuKG zur Ausübung bestimmter pflegerischer Tätigkeiten berechtigt (Siehe Anlage 2 der Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe).

Zu den §§ 4, 5, 7, 8 und 9:

Die Beschreibung der Aufgabenbereiche erfolgt gemäß den Regelungen in der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe. Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer A, F und BA sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer A und BA haben einen eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich. Sie verfügen zusätzlich über die Pflegehilfqualifikation nach GuKG und üben die entsprechenden Tätigkeiten aus (Artikel 3 Abs. 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe).

Im Rahmen der Ausbildung zu diesen Berufen erfolgt keine Spezialisierung auf bestimmte Bereiche, insbesondere die Pflege. Vielmehr erfolgt eine Aus-

bildung für alle Kompetenzen, die einer umfassenden lebensweltorientierten Begleitung in den unmittelbaren Lebensbereichen der betroffenen Menschen dienen.

Personen, die in diesen Sozialbetreuungsberufen tätig sind, führen ihre Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Normalisierung der Lebensbedingungen, der Integration und der Selbstbestimmung durch. Sie arbeiten mit den Bezugspersonen der betroffenen Menschen und mit allen betreuenden Stellen zusammen, insbesondere mit Experten und Expertinnen aus dem Bereich Therapie, Medizin, Recht sowie Gesundheits- und Krankenpflege.

Zu § 6 und § 10:

Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BA sowie die Fach-Sozialbetreuerinnen oder der Fach-Sozialbetreuer BA haben einen eigenverantwortlichen Bereich.

Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BA sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer BA üben pflegerische Aufgaben als Pflegehelfer und Pflegehelferinnen nach dem GuKG aus.

Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BB sowie Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer BB absolvieren im Rahmen ihrer Ausbildung das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Aufgrund dessen sind sie gemäß § 3 Abs. 5 GuKG zur Ausübung bestimmter pflegerischer Tätigkeiten berechtigt

Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen BB sowie Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen BB leisten Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln (vgl. Modul laut Anlage 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe).

Anstelle des pflegerischen Anteils im Qualifikationsprofil stehen bei Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BB sowie Fach-

Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer BB verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung. Begleitung und Assistenz im Vordergrund. Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer BB realisieren und koordinieren insbesondere auch Maßnahmen und Projekte der Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung.

Zu §§ 11, 12 und 13:

Der vorliegende Entwurf enthält keine näheren Regelungen über Ausbildungsstätten und Qualifikation der Lehrkräfte. Jedoch wird festgelegt, dass die Ausbildung primär an Schulen im Sinne des Schulrechts absolviert werden muss. Lediglich für die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer kommen andere Einrichtungen (Lehrgänge) in Betracht. Dies ist sinnvoll, um eine bestimmte Qualität der Ausbildungsstätten zu sichern. Für Pflegehilfelehrgänge, die an einer solchen Schule geführt werden, ist eine Genehmigung des Landeshauptmannes gemäß § 96 GuKG, für das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ eine Bewilligung durch den Landeshauptmann nach § 2 der Gesundheits- und Krankenpflege Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung erforderlich.

Die theoretische und praktische Ausbildung in der Anlage 1, 2 und 3 entspricht der Regelung in der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe.

Sollte eine Person von der Teilnahme an Pflichtgegenständen, die einem Modul nach den §§ 11, 12 und 13 entsprechen, nach schulrechtlichen Vorschriften befreit werden, gilt dieses Modul (bei teilweiser Befreiung im Zusammenhang mit den anderen Pflichtgegenständen des Moduls) im Sinne dieses Entwurfes als absolviert. Insbesondere wird eine Befreiung von Absolventen einer Ausbildung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf für die Teile der Ausbildung, die gemäß Anlage 1 der Art. 15a B-VG Vereinbarung Teile der Pflegehilfeausbildung abdecken, in Frage kommen.

Die einzelnen Module können auch an verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden.

Zu den §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 13 Abs. 3:

Diese Bestimmungen ermöglichen der Landesregierung durch Verordnung Regelungen betreffend Bildungseinrichtungen, Lehrpersonal und Prüfungen zu treffen sowie die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer bzw. zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer durch Verordnung sowie zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer näher zu regeln.

Zu § 14 (Fortbildung):

Bereits im § 10 des NÖ Gesetzes über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe ist die Verpflichtung der Arbeitgeber zu einem Weiterbildungsangebot enthalten.

Die nunmehrige Bestimmung entspricht den Regelungen über Fort- und Weiterbildung in der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe.

Zu § 15:

Gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe sind die Länder verpflichtet, Ausbildungen und Teile von Ausbildungen, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei erfolgreich abgeschlossen wurden, als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie den Grundsätzen der Anlage 1 entsprechen.

Diese Verpflichtung wird mit der vorliegenden Bestimmung umgesetzt. Die Gleichwertigkeit wird unmittelbar auf Gesetzesebene verankert, es ist daher kein weiterer Anerkennungsakt auf Landesebene erforderlich.

Unter diese Bestimmung fallen Ausbildungen zu Sozialbetreuungsberufen in anderen Bundesländern, wenn diese durch Gesetze und Verordnungen, die der Umsetzung der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe dienen, geregelt sind.

Als Nachweis im Sinne des § 18 Abs. 1 gilt der jeweilige Nachweis nach den Ausbildungsvorschriften der anderen Vertragspartei.

Zu § 16:

Die vorliegende Bestimmung regelt die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die nicht ohnehin schon aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 15 als gleichwertig anerkannt sind.

Diese Bestimmung dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

Es sollen im Sinne einer möglichst hohen Qualität nur Ausbildungen anerkannt werden, die im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise abgeschlossen wurden.

Zu § 17:

Die Voraussetzungen für die Führung der Bezeichnung des Berufes sind weitgehend durch die Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe vorgegeben (Mindestalter; Aus- und Fortbildung; Einschränkung des Rechts zur Führung der Berufsbezeichnung der Heimhelferin oder des Heimhelfers nur auf Personen, die im Rahmen oder unter Anleitung von nach dem NÖ Sozialhilfegesetz anerkannten Einrichtungen tätig sind; gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit. Mit dieser Bestimmung werden die Artikel 4 Abs. 1 und 5 sowie Artikel 5 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe umgesetzt.

Die gesundheitliche Eignung ist auf den konkreten Beruf (z.B. Altenarbeit oder Behindertenbegleitung) und nicht allgemein auf Sozialbetreuungsberufe bezogen.

Aufgrund der unterschiedlichen Berufsgebiete sind die Berufsbezeichnungen Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerinnen sowie Fach-Sozialbetreuer oder Fach-Sozialbetreuerinnen unter Beisetzung des Schwerpunktes zu führen.

Die Voraussetzungen nach den §§ 11, 12 und 13 sind – wie schon oben angeführt – nur notwendig, um die Berufsbezeichnung einer Diplom-

Sozialbetreuerin oder eines Diplom-Sozialbetreuers, einer Fach-Sozialbetreuerin oder eines Fach-Sozialbetreuers sowie einer Heimhelferin oder eines Heimhelfers zu führen. Es wird jedoch kein Tätigkeitsvorbehalt festgelegt, das heißt, Tätigkeiten, die in den §§ 3 bis 10 aufgezählt sind, dürfen auch von Personen ausgeübt werden, die nicht die Voraussetzungen der §§ 11 bis 13 erfüllen. Die Regelungen des Bundes über die Ausübung pflegerischer Tätigkeiten bleiben freilich unberührt.

Für die Führung der Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ oder „Heimhelfer“ ist es aufgrund der Vorgaben in Anlage 1 Punkt 2 der Art. 15a B-VG Vereinbarung erforderlich, dass die Tätigkeit im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt wird, die entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vornimmt. Dies bedeutet keine Änderung zu den bisher in NÖ gültigen landesrechtlichen Regelungen. Eine professionelle Einsatzleitung, Fortbildung, Teambesprechungen, Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an diplomiertem Pflegepersonal, unter dessen Anleitung und Aufsicht die Tätigkeiten der Basisversorgung durchgeführt werden, sind in NÖ bereits bisher gegeben gewesen und Voraussetzungen für eine Anerkennung als Einrichtung gemäß § 48 NÖ SHG.

Durch die Formulierung „im Rahmen einer Einrichtung“ wird keine Aussage darüber getroffen, in welchem Vertragsverhältnis die Heimhelferinnen und Heimhelfer mit dieser Einrichtung stehen müssen. Ausgeschlossen ist lediglich eine völlig eigenständige Tätigkeit ohne eine – die Qualitätssicherung gewährleistende – Zusammenarbeit mit einer entsprechenden Einrichtung.

Zu § 18:

Dieser Entwurf sieht keine Regelungen über eine Registrierung der Angehörigen von Sozialbetreuungsberufen vor. Weiters enthält der Entwurf – wie auch durch Artikel 4 Abs. 4 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe vorgesehen – keinen Tätigkeitsvorbehalt. In Entsprechung des Artikels 4 Abs. 5 wird jedoch vorgesehen, dass nur Personen mit entsprechender gesundheitlicher Eignung und Vertrauenswürdigkeit zur Führung der Berufsbezeichnung be-

rechtigt sind und die Führung bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen untersagt wird.

Zu Abs. 1:

Personen, die die Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes führen, sollen auf Verlangen der Behörde verpflichtet werden, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Gelingt der Nachweis nicht, ist die Führung der Berufsbezeichnung mit Bescheid zu untersagen. Als Behörde wird die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt. Gemäß § 91 GuKG ist die Bezirksverwaltungsbehörde für die Entziehung der Berufsberechtigung in der Pflegehilfe berufen. Aus diesem Grunde erscheint es im Sinne der Verwaltungsökonomie sinnvoll, dass diese ebenfalls für die Überprüfung der Voraussetzungen und die Untersagung nach diesem Entwurf zuständig ist.

Als Nachweise kommen in Betracht:

Zur Ausbildung:

- positives Abschlusszeugnis einer Schule (oder – im Falle der Heimhilfe – sonstigen Ausbildungseinrichtung), deren Lehrplan den Voraussetzungen der §§ 11, 12 und 13 entspricht,
- Bestätigung des Abschlusses einer Ausbildung, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei absolviert wurde (Bestätigung gemäß dem Recht der anderen Vertragspartei),
- Bescheid über die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises nach § 16,
- Bestätigung des Abschlusses eines Ausbildungsnachweises, der gemäß § 16 Abs. 5 durch Verordnung anerkannt wurde und gegebenenfalls die Absolvierung einer darin geforderten Zusatzausbildung,
- Bestätigung nach § 21,
- Anerkennung einer Ausbildung durch ein anderes Bundesland gemäß den dortigen Vorschriften.

Zu den für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung sowie der Vertrauenswürdigkeit erforderlichen Unterlagen siehe Abs. 2.

Eine Vorlage der Dokumente ist nur bei einer Aufforderung nach Abs. 1 erforderlich. Es besteht keine generelle Pflicht zur Vorlage bei Aufnahme einer Berufstätigkeit.

Zu Abs. 2 und 3:

Die angeführten Regelungen über die Unterlagen, die von EU-Bürgern, Staatsbürger der EWR-Staaten und der Schweiz sowie gleichzustellenden Drittstaatsangehörigen vorgelegt werden können, sind dem Anhang VII Z. 1 lit. d und e der Richtlinie 2005/36/EG entnommen.

Bei der gesundheitlichen Eignung ist auf die Erfordernisse des konkreten Berufes, hinsichtlich dessen die Berufsbezeichnung geführt wird, Bedacht zu nehmen. Menschen mit Behinderungen sollen durch diese Bestimmung keinesfalls generell von Sozialbetreuungsberufen ausgeschlossen werden. So kann beispielsweise trotz Vorliegens einer Behinderung die gesundheitliche Eignung für die Behindertenbegleitung gegeben sein.

Zu Abs. 5:

Werden die Unterlagen nicht vorgelegt oder kann durch diese der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht erbracht werden, ist der betreffenden Person die Führung der Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes zu untersagen. Erfolgt die Untersagung wegen einer Verurteilung, so wird in den Untersagungsbescheid zweckmäßigerweise (zur Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsverfahrens) eine Bedingung aufzunehmen sein, wonach das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung mit Eintritt der Tilgung wieder auflebt.

Zu § 19:

Zum Schutz der Berufsbezeichnungen nach diesem Gesetz wird in Abs. 1 Z. 1 deren unerlaubtes Führen trotz einer Untersagung unter Strafe gesetzt. Das bloße Führen der Berufsbezeichnung ist noch nicht strafbar, es muss zuerst ein Untersagungsbescheid erlassen werden.

Nach Abs. 1 Z. 2 ist auch strafbar, wer eine ausländische Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes führt, ohne dazu berechtigt zu sein.

Weiters ist nach Abs. 1 Z. 3 strafbar, wer eine Bezeichnung führt, die mit einer nach diesem Entwurf verwechselt werden kann (beispielsweise Diplomierter Sozialbetreuer oder Fach-Altenbetreuer). Die Formulierung stellt sicher, dass die Führung einer ausländischen Berufsbezeichnung, zu der die betreffende Person gemäß § 17 berechtigt ist, auch zulässig ist, wenn sie mit einer gemäß diesem Entwurf verwechselbar ist. Eine Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften ist unter anderem das Recht der Absolventen der Akademie für Sozialarbeit, die Berufsbezeichnung „Diplomsozialarbeiter“ oder „Diplomsozialarbeiterin“ zu führen.

Mit einer doppelt so hohen Strafe sind unberechtigte Führung von Ausbildungseinrichtungen sowie Ausstellung von Zeugnissen betroffen.

Zu § 20:

Gemäß den umzusetzenden Richtlinien hat ein Hinweis auf die umgesetzten Richtlinien zu erfolgen. Mit dieser Bestimmung wird dieser Forderung nachgekommen.

Zu § 21:

Das geltende Landesgesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe wird durch das Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 ersetzt.

Alle Personen, die nach den bisher in Niederösterreich geltenden landesrechtlichen Bestimmungen bereits eine adäquate Ausbildung absolviert haben, sind berechtigt, eine ihrer bisherigen Berufsbezeichnung entsprechende Berufsbezeichnung nach dem NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 zu führen. Die Heimhilfeausbildung nach dem oben zit. Landesgesetz entspricht hinsichtlich Stundenausmaß und Lehrinhalte nicht zur Gänze den nunmehrigen Vorgaben. Die Ausbildung nach der NÖ Heimhelfer-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, LGBl. 9230/1, ist daher um die fehlende Theorieeinheiten und Praktika zu ergänzen.

Bereits im Rahmen der Ausbildung nach der NÖ Heimhelfer-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wurden Praktika im Ausmaß von 80 Stunden vorgeschrieben.

Eine Heimhelferin oder ein Heimhelfer, der bei einer anerkannten Trägerorganisation gemäß § 48 NÖ SHG angestellt ist, arbeitet stets unter Anleitung einer Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und erhält von dieser auch eine Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion.

Das Ausmaß der erforderlichen Praxisergänzung beträgt bei einer Heimhelferin oder einem Heimhelfer, der länger als 2 Jahre bei einem gemäß § 48 NÖ SHG anerkannten Träger beschäftigt ist, maximal 40 Stunden.

In den Fächern Grundzüge der Pharmakologie (20 Unterrichtseinheiten), Grundzüge und Beobachtung und Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation sind die auf die Unterrichtseinheiten des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (Anlage 1) fehlenden Unterrichtseinheiten durch die Leitung des Ausbildungsmoduls vorzuschreiben.

Personen mit Ausbildungen, deren Berufsbezeichnungen bisher nicht durch das Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe geregelt waren, können durch Verordnung diese Berufsbezeichnungen erhalten, wenn die Inhalte der Ausbildung übereinstimmen oder sie die Qualifikationsunterschiede durch die Ergänzungsausbildung ausgeglichen haben (z.B. Dipl. Behindertenpädagogen, Behindertenbetreuer).

Zu § 22:

Das Gesetz soll an einem Monatsersten in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 (NÖ SBBG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Bohuslav
Landesrätin

Schabl
Landesrat